



Protokollauszug
16. Sitzung vom 30. August 2023

205/2023 9.3.0 Kleine Anfrage von David Baumann betreffend "Pensionskasse"
Beantwortung

1. Kleine Anfrage

Am 27. Juni 2023 wurde von Gemeindeparlamentarier David Baumann die folgende Kleine Anfrage betreffend "Pensionskasse" eingereicht.

"Die Stadt Schlieren ist bei der Pensionskasse SHP angeschlossen.

Gemäss des Jahresberichts 2022 der SHP hat sich der Deckungsgrad der Pensionskasse infolge des gestiegenen technischen Zinssatzes (1.75%) von 120.69% auf 103.18% reduziert. Im Bericht vom April 2023 wird weiter ausgeführt, dass die steigenden Zinsen aufgrund der bestehenden Anlagestrategie zum Nachteil der Pensionskasse sind.

Die Stadt Schlieren hat für die Regelungen mit der Pensionskasse das Vorsorgereglement auf der Website aufgeschaltet. In Art. 16 wird bei einer allfälligen Unterdeckung (gemäss BVG) festgehalten, dass bei einer Sanierung die Stadt als Arbeitgeber mindestens 50% der Beiträge leisten muss.

Wie kostspielig eine solche Sanierung sein kann, zeigt sich in der Stadt Winterthur. Dort hat der Stadtrat 120 Millionen Franken für die Stabilisierung der Pensionskasse beantragt.

Wir bitten den Stadtrat daher folgende Fragen zu beantworten:

- Wie schätzt der Stadtrat die Entwicklung der Pensionskasse ein?*
- Besteht im Falle einer Unterdeckung gemäss BVG eine Strategie, wie eine Sanierung seitens Schlierens als Arbeitgeber ausfallen würde?"*

2. Antwort des Stadtrats

Vorbemerkung:

Die Pensionskasse SHP (SHP) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 88 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG und als solche im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen. Die SHP ist eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung und untersteht der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) des Bundes.

Im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen haben privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen keine Staatsgarantie und unterstehen strengeren Vorschriften, so dass eine erhebliche Unterdeckung in der Vergangenheit nur in Einzelfällen vorkam.

Nach Eintritt einer Unterkapitalisierung muss die Vorsorgeeinrichtung spätestens nach Vorliegen des Geschäftsberichts die Unterdeckung der zuständigen Aufsichtsbehörde melden. Fachpersonen der Stiftung müssen die Gründe der Unterdeckung prüfen und gegebenenfalls Sanierungsmassnahmen beschliessen. Grundsätzlich wird bei einer Unterdeckung bis zu 95 % von einer leichten, bei einer Unterdeckung bis 90 % von einer mittleren und bei einer Unterdeckung unter 90 % von einer erheblichen Unterdeckung gesprochen. Bei einer Unterdeckung unter 90 % sind Sanierungsbeiträge gesetzlich vorgeschrieben und müssen vom Stiftungsrat beschliessen werden. Bei einer vorübergehenden Unterdeckung sind oftmals keine Massnahmen notwendig, die Vorsorgeeinrichtung kann bei positiven Anlagejahren aus eigener Kraft die Vollkapitalisierung erreichen. Bei einer strukturellen Unterdeckung hingegen sind Massnahmen bereits bei einer geringfügigen Unterdeckung erforderlich. Die zuständige Expertin bzw. der zuständige Experte muss ein Sanierungskonzept erarbeiten und der zuständigen Aufsichtsstelle einreichen.

Die Entwicklung der SHP ist auch für die Stadt Schlieren von Interesse. Dementsprechend nimmt eine Mitarbeiterin der Stadt Einsitz im Stiftungsrat (Arbeitnehmendenvertreterin). Desweiteren wird die Entwicklung der SHP durch eine externe Versicherungsfirma im Auftrag der Stadt aus neutraler Sicht beurteilt.

Frage 1: Wie schätzt der Stadtrat die Entwicklung der Pensionskasse ein?

Antwort:

Die SHP verfügt über ein gesundes Verhältnis zwischen Aktiven und Rentner. In den vergangenen zehn Jahren war die Pensionskasse lediglich 2018 teilkapitalisiert. Die Unterdeckung war vorübergehend und konnte innerhalb eines Jahres behoben werden. Die guten Anlageergebnisse bis Ende 2021 haben die Vorsorgeeinrichtung gestärkt. Die SHP konnte dadurch das herausfordernde Anlagejahr 2022 mit einer Überdeckung von 103.18 % abschliessen. Per Ende April 2023 vermochte die SHP ihren Deckungsgrad dank einer Rendite von 2.68 % auf 104.54 % zu erhöhen. Aufgrund der stabilen Entwicklung der Anlagemärkte ist im Moment mit einer weiteren Steigerung des Deckungsgrads zu rechnen.

Drohende Sanierungsmassnahmen sind aufgrund der Struktur und Entwicklung der SHP zurzeit eher unwahrscheinlich. Da ein erneuter Einbruch der Finanzmärkte jedoch immer möglich sein kann, besteht ein Restrisiko bezogen auf die Unterdeckungsproblematik.

Die SHP unterliegt als privatrechtlich organisierte Pensionskasse den strengen Auflagen der Oberaufsichtskommission der Beruflichen Vorsorge, welche bei einer Unterdeckung eine umgehende Prüfung der Pensionskassen-Expertin bzw. des Pensionskassen-Experten verlangt und das weitere Vorgehen überwacht. Durch diese Massnahmen soll eine Verschlimmerung einer allfälligen Unterdeckung verhindert und strukturell angeschlagene Vorsorgeeinrichtungen frühzeitig erkannt werden.

Frage 2: Besteht im Falle einer Unterdeckung gemäss BVG eine Strategie, wie eine Sanierung seitens Schlierens als Arbeitgeber ausfallen würde?

Antwort:

Nein. Wie oben erläutert, entscheidet der Stiftungsrat der SHP bei einer Unterdeckung über Massnahmen. Die Stadt als Arbeitgeberin kann keine eigene Sanierungsstrategie definieren.


Der Stadtrat beschliesst:


1. Die Kleine Anfrage von David Baumann betreffend "Pensionskasse" wird im Sinne der vorstehenden Ausführung beantwortet.

2. Mitteilung an
- Anfragesteller
 - Gemeindeparlament
 - Geschäftsleiter
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bartschiger
Stadtpräsident


Janine Bron
Stadtschreiberin